

Grillplatzordnung

für die Grillplatzanlagen nebst Einrichtungsgegenständen im Stadtgebiet Bergheim

§ 1

Eigentum und Verwaltung

Die Grillplatzgelände, einschließlich der Einrichtungen stehen im Eigentum der Stadt. Bei den Grillanlagen handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung. Die Verwaltung wird von einem beauftragten Hüttenwart übernommen. Die Benutzung der Grillhütte ist kosten- und genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird vom Hüttenwart, in dessen Bezirk sich die Grillhütte befindet, erteilt. Die Genehmigung erfolgt über eine Benutzungsvereinbarung.

§ 2

Hausrecht

Der Hüttenwart übt im Auftrag der Bürgermeisterin das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist er berechtigt, die Veranstaltung aufzulösen und die weitere Nutzung zu untersagen. Daneben haben die Ordnungskräfte der Kreisstadt Bergheim dieselben Befugnisse wie der Hüttenwart.

§ 3

Benutzungsbedingungen

- a) Die Benutzung der Grillplätze und deren Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden Dritter, die durch den Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstehen, haftet der Benutzer. Eine Haftung der Stadt wird ausgeschlossen.
- b) Für die Einhaltung der Grillordnung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Beschädigungen sind unverzüglich bei der Stadtverwaltung bzw. beim jeweiligen Hüttenwart anzuzeigen.
- c) Die Feuerstellen dürfen nur mit Holzkohle bzw. Grillbrikett beschickt werden. Beim Verlassen des Grillplatzes muss das Feuer niedergebrannt sein. Die Glut darf nicht verstreut werden. Das Abbrennen von Feuer außerhalb der Grillstellen ist strengstens untersagt. Das Abbrennen von Holzscheiten etc. (offenes Feuer) ist unzulässig. Auf dem Grillplatz darf kein leicht entzündbares oder explosives Material, wie z. B. Benzin, gelagert oder verwendet werden. Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von Anzündhilfen geboten.
- d) Die Benutzer der Grillplätze haben sich so zu verhalten, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt auch für den Betrieb von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten, z. B. elektrische Tonband- und Lautsprecheranlagen. Zum Schutz der Nachtruhe sind von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe stören.

- e) Die Benutzung der Grillhütte ist nur in Verbindung mit der Nutzung der bereitgestellten Toilettenkabine möglich. Die bereitgestellte Toilettenkabine ist pfleglich zu behandeln. Für die sanitären Bedürfnisse sind die Toilettenkabinen ausschließlich zu nutzen.
- f) Eine Rechtspflicht kann aus einer gegebenen Zusage nicht abgeleitet werden, wenn infolge von Umständen, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, der Grillplatz nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 4

Reinigungspflicht

- a) Die gesamten Grillanlagen (Rost, Tische, Bänke, der Platz und die Zufahrtswege) müssen von allen Rückständen und Verunreinigungen der Veranstaltung sofort gereinigt werden. Der entstehende Abfall, auch die Asche, ist mitzunehmen oder in den vor Ort befindlichen Abfallbehälter zu entsorgen. Der Nutzungsberechtigte hat die gesamte Grillanlage einschließlich des Zubehörs und der Einrichtungsgegenstände, dem Hüttenwart in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zu übergeben.
- b) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Benutzers durch Dritte vornehmen zu lassen oder selbst durchzuführen. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe hat die Stadt außerdem das Recht, den Grillplatz auf Kosten des Benutzers wieder herzustellen und die Kautions einzubehalten.

§ 5

Nutzungsgebühr und Kautions

Für die Benutzung der Grillhütte und Toilettenanlage ist eine Gebühr in Höhe 30 Euro und eine Kautions in Höhe von 50 Euro vom Benutzer zu tragen. Die Kautions ist beim Hüttenwart zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßem Verlassen des Geländes und nach Rückgabe der Schlüssel wird diese erstattet. Die Nutzungsgebühr wird nicht erstattet, wenn die vereinbarte Nutzung nicht angetreten wird oder die Nutzungsberechtigung entzogen wurde, weil der Nutzungsberechtigte von der Nutzungsart und Vereinbarung abweicht.

§ 6

Haftung

- a) Soweit bei der Übernahme keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Grillgegenstände als vom Benutzer in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- b) Der Benutzer haftet der Stadt gegenüber für Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Benutzung der Grillanlagen, Grilleinrichtungen und Gerätschaften verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden sofort dem Hüttenwart anzuzeigen.

§ 7

Zuwegung

Die Zufahrt zum Ent- und Beladen mit einem Fahrzeug hat über den Weg zu erfolgen. Ein Befahren über die Grünanlage ist nicht gestattet. Entstandene Schäden (Fahrspuren auf der Rasenfläche oder ähnliches) müssen beseitigt werden. Zuwiderhandlungen können die Einbehaltung der Kautions zur Folge haben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Grillplatzordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.